

**Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF); Änderung; 1. Beratung**

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Mai 2019	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 18. Oktober 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p><b>Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF)</b></p>			
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i></p>			
	<p><b>I.</b></p>			
	<p>Der Erlass SAR <a href="#">612.300</a> (Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen [GAF] vom 5. Juni 2012) (Stand 31. Dezember 2017) wird wie folgt geändert:</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Mai 2019	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 18. Oktober 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p><b>§ 31a</b> Verpflichtungskredit für Bauten</p> <p><sup>1</sup> Ein separater Verpflichtungskredit für die Ausführung bei Bauten entfällt, wenn der geplante Aufwand für Projektierung und Ausführung feststeht und der gesamte Verpflichtungskredit vom Grossen Rat beschlossen wurde.</p>	<p><u>Prüfungsantrag zu § 31a:</u> Der Grosse Rat soll über § 31a Absatz 4 beschliessen können, dass er mit Beschluss gemäss § 31a Absatz 1 nur den Projektierungskredit genehmigt und der Baukredit in einer späteren Vorlage dem Grossen Rat vorgelegt werden muss. Der Beschluss über den Baukredit soll in diesem Fall von einer zweiten Anhörung und allenfalls auch dem Ausgabenreferendum entbunden werden können. Der Regierungsrat wird gebeten aufzuzeigen, wie eine entsprechende Formulierung zu erfolgen hätte und welche Bedeutung eine solche Regelung in Bezug auf den zeitlichen Ablauf hätte.</p>	Zustimmung	



Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Mai 2019	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 18. Oktober 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p><sup>2</sup> Bei der Beschaffung der Immobilien ist das beste Kosten-Nutzen-Verhältnis unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung sicherzustellen.</p> <p><sup>3</sup> Immobilien für eine dauerhafte öffentliche Aufgabenerfüllung werden in der Regel im Eigenbestand geführt.</p> <p><sup>4</sup> Bei Immobilien für eine nicht dauerhafte öffentliche Aufgabenerfüllung, wenn eine kurzfristige oder Übergangsnutzung vorliegt sowie bei kleinen Flächen, ist die Führung im Fremdbestand möglich.</p> <p><sup>5</sup> Der absehbare Immobilienbedarf für die öffentliche Aufgabenerfüllung soll mit geeigneten Grundstücken gesichert werden.</p>	<p><u>Minderheitsantrag der Kommission AVW:</u></p> <p><sup>2</sup> [...]Die Beschaffung der Immobilien erfolgt nach den Kriterien der Nachhaltigkeit, wobei das beste Kosten-Nutzen-Verhältnis sicherzustellen ist.</p> <p><i>Die KAPF lehnt den Minderheitsantrag der Kommission AVW ab.</i></p>	<p>Zustimmung KAPF bzw. Ablehnung Minderheitsantrag AVW</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Mai 2019	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 18. Oktober 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<sup>6</sup> Immobilien, die längerfristig nicht mehr für die öffentliche Aufgabenerfüllung benötigt werden, sind in der Regel zu veräußern oder im Baurecht abzugeben.	<i>Streichung Abs. 6</i>	Festhalten	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Mai 2019	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 18. Oktober 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.			
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin			